

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/27873 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/27655 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/29767 –

**Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie - Lücken im Verbraucherschutz schließen**

## A. Problem und Ziel

### Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Europäische Kommission im Rahmen einer umfassenden Eignungsprüfung des Verbraucher- und des Marketingrechts in der Europäischen Union festgestellt habe, dass mehrere Rechtsakte der Europäischen Union, die Verbraucherinnen und Verbraucher schützten, der Modernisierung bedürften und zudem die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes verbessert werden müssten. Hierzu sei die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) erlassen worden, die bis zum 28. November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen sei. Ziel der in der Richtlinie (EU) 2019/2161 vorgesehenen Änderungen sei insbesondere eine effektivere Sanktionierung grenzüberschreitender Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften, der Zugang von Verbraucher/-innen zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen sowie die Verbesserung der Transparenz im Online-Handel. Zudem ermögliche es die Richtlinie (EU) 2019/2161 über eine Öffnungsklausel in der vollharmonisierenden Richtlinie 2005/29/EG, Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken im Zusammenhang mit Verkaufsfahrten vorzusehen. Unabhängig von den europäischen Entwicklungen habe zudem eine Reihe divergierender Entscheidungen deutscher Gerichte aus der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass im Hinblick auf den Bereich des Influencer-Marketing gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf dazu bestehe, in welchen Fällen Inhalte im Internet einem kennzeichnungspflichtigen kommerziellen Zweck dienten. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 unter anderem Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), etwa einen Schadensersatzanspruch für Verbraucher/-innen bei schuldhaften Verstößen von Unternehmen gegen Vorschriften des UWG, vor. Die neue Öffnungsklausel in der Richtlinie 2005/29/EG solle für Verschärfungen der für Kaffee Fahrten geltenden Regelungen in der Gewerbeordnung (GewO) genutzt werden. Weiterhin sehe der Gesetzentwurf Klarstellungen zum Anwendungsbereich des UWG vor, die insbesondere die Abgrenzung von privater Meinungsäußerung und kommerzieller Kommunikation im Internet betreffen. Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen sollen unter anderem die Verjährungsfrist für individuelle Schadensersatzansprüche von Verbraucher/-innen aus § 9 Absatz 2 Satz 1 UWG-E von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert (§ 11 Absatz 1 UWG-E) und der Vertrieb und die Vermittlung der in § 56a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 GewO-E genannten Finanzdienstleistungen im Rahmen sogenannter Kaffee Fahrten verboten werden.

### Zu Buchstabe b

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Teile der Richtlinie (EU) 2019/2161, die Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Klauselrichtlinie) und der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechterichtlinie) vorsehen, umgesetzt werden. Hierzu sollen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) abgeändert und ergänzt werden. Dies

betreffe unter anderem Anpassungen im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Einführung neuer Sanktionsvorschriften, zusätzlicher Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und einer Informationspflicht bei Personalisierung des Preises aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung. In bestimmten Fällen soll hierbei auch von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden, die eine Abweichung von den grundsätzlich vollharmonisierenden Regelungen der Verbraucherrechtlinie zuließen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass die Richtlinie (EU) 2019/2161 zahlreiche Verbesserungen für Verbraucher/-innen vorsehe. Im Rahmen der Umsetzung bestünden jedoch gerade hinsichtlich des neuen individuellen Schadenersatzanspruchs bei UWG-Verstößen, der neuen Transparenzpflichten im Online-Handel sowie des Schutzes vor unseriösen Kaffeefahrten und Haustürgeschäften Lücken, die dringend geschlossen werden müssten. Vor diesem Hintergrund solle die Bundesregierung aufgefordert werden, die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 auf Drucksachen 19/27873 und 19/27655 anzupassen. Hierbei solle unter anderem im Hinblick auf die Umsetzung des individuellen Schadenersatzanspruchs im UWG die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB auf drei Jahre angehoben, ein Anspruch auf Vertragsaufhebung sowie auf Preisminderung ergänzt und die Beweislast so geändert werden, dass sie nicht höher ist als für Mitbewerber und keinen Nachweis über einen individuellen Schaden beinhaltet.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27873 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27655 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29767 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27873 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in § 2 Absatz 2 nach den Wörtern „§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 5a wird wie folgt geändert:

- aaa) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „oder sonstigen Marktteilnehmer“ eingefügt.

- bbb) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Unternehmers“ durch das Wort „Unternehmens“ und das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

- bb) In § 5c Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit dem Anhang“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit den Nummern 1 bis 31 des Anhangs“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden in § 9 Absatz 2 Satz 2 nach der Angabe „§§ 3a, 4 und 6“ die Wörter „sowie nach Nummer 32 des Anhangs“ eingefügt.

- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 verjähren in sechs Monaten und der Anspruch aus § 9 Absatz 2 Satz 1 verjährt in einem Jahr.“ ‘

- e) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und dem Anhang wird folgende Nummer 32 angefügt:

„32. Aufforderung zur Zahlung bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung eines Verbrauchers am Tag des Vertragsschlusses bei einem im Rahmen eines unerbetenen Besuchs in der Wohnung eines Verbrauchers geschlossenen Vertrag die an den Verbraucher gerichtete Aufforderung zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung vor Ablauf des Tages des Vertragsschlusses; dies gilt nicht, wenn der Verbraucher einen Betrag unter 50 Euro schuldet.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird § 56a Absatz 6 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Es ist verboten, anlässlich eines Wanderlagers im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 folgende Leistungen oder Waren zu vertreiben oder zu vermitteln:

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

1. Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1, Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen;
  2. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  3. Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.“
- b) In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Nummer 6 wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 56a Absatz 6 Satz 1 eine Leistung oder Ware vertreibt oder vermittelt,“.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27655 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
- Artikel 2 wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Buchstabe b werden jeweils in den Nummern 7 und 8 die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
  2. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden in den Nummern 17 und 18 jeweils die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
  3. In Nummer 4 wird Artikel 246e § 2 wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird gestrichen.
    - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
  4. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:
    - „8. In Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 12 wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.
    9. In Anlage 3a Abschnitt 2 Nummer 1 und Anlage 3b Abschnitt 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.“
  5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gestaltungshinweis 4“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 6“ ersetzt.
    - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gestaltungshinweis 5c“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 7c“ ersetzt.
  6. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.

- c) den Antrag auf Drucksache 19/29767 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Sebastian Steineke**  
Berichtersteller

**Dr. Karl Lauterbach**  
Berichtersteller

**Dr. Lothar Maier**  
Berichtersteller

**Katharina Willkomm**  
Berichterstatte<sup>r</sup>in

**Gökay Akbulut**  
Berichterstatte<sup>r</sup>in

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstatte<sup>r</sup>in

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Lothar Maier, Katharina Willkomm, Gökay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27873** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27655** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/29767** in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache **19/27873** in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27873** in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27873.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache **19/27873** in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27873 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27873** in seiner 95. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27873 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf **Bundesrats-Drucksache 56/21** (Bundestags-Drucksache 19/27873) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27655** in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27655.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27655** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27655** in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf **Bundestags-Drucksache 19/27655** in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche: SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Indikatorenbereich 16.3 - Gute Regierungsführung. Der Entwurf stehe im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit seinem Unterziel der Rechtsstaatlichkeit in 16.3. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/29767** in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a und b



Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/27873 und 19/27655 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 anberaten und beschlossen, zu diesen und zu dem Antrag auf Drucksache 19/25808 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 141. Sitzung am 19. April 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

|                           |                                                                                                                          |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prof. Dr. Felix Buchmann  | Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht<br>Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum |
| Prof. Dr. Tobias Brönneke | Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht<br>Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum |
| Jochen Clausnitzer        | Geschäftsführer des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland e. V.,<br>Berlin                                          |
| Tatjana Halm              | Verbraucherzentrale Bayern e.V.<br>Referatsleiterin Markt und Recht<br>Rechtsanwältin                                    |
| Prof. Niko Härting        | Deutscher Anwaltverein e.V., Berlin<br>Rechtsanwalt                                                                      |
| Dr. Peer-Robin Paulus     | Die Familienunternehmen e. V., Berlin<br>Mitglied der Geschäftsleitung                                                   |
| Dr. Peter Jens Schröder   | Handelsverband Deutschland e. V, Berlin<br>Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik                                   |
| Roland Stuhr              | Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin<br>Geschäftsbereich Verbraucherpolitik                                    |

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 141. Sitzung vom 19. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27873 lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27873 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27655 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU,

SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/29767 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstaben a, b und c

Die **Fraktion der CDU/CSU** teilte mit, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen die guten Gesetzentwürfe noch verbessert würden. So werde die Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch der Verbraucher von sechs Monaten auf zwölf Monate verlängert. Auch im Bereich der Kaffeefahrten werde mit der Ausweitung des Verkaufsverbots auf Finanzdienstleistungen ein wesentlicher Schritt getan. Bei Haustürgeschäften werde zudem ein Ausgleich geschaffen zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Branche und den Verbraucherinteressen, denen das Verbot der sofortigen Zahlungsaufforderung bei Geschäften mit einem Volumen von mindestens 50 Euro diene. Insgesamt handele es sich um gut abgewogene Entwürfe, zu denen die Fraktion die Zustimmung empfehle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die vorgesehenen Regelungen neben einigen Verbesserungen auch viele Lücken enthielten. Beispielsweise werde das Problem der untergeschobenen Verträge bei unseriösen Haustürgeschäften im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27873 nicht aufgegriffen. Auch der entsprechende Änderungsantrag löse das Problem nicht. So solle zwar eine sofortige Zahlungsaufforderung bei Haustürgeschäften unterbunden werden. Es bleibe jedoch unklar, wie Betroffene im Nachhinein nachweisen sollten, dass sie nicht freiwillig direkt bezahlt hätten, sondern hierzu gedrängt worden seien. Die vorgesehene Regelung sei mithin nicht praktikabel. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass sie die von der Fraktion der CDU/CSU genannten Punkte in den Verhandlungen eingebracht habe. Darüber hinaus werde auch Ticketbörsen ihr Vorgehen erheblich erschwert. Zudem könnten bei unlauteren Geschäftspraktiken zukünftig nicht mehr nur Mitbewerber und Einrichtungen wie die Verbraucherzentralen einen Unterlassungsanspruch, sondern auch Verbraucher einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Die Gesetzentwürfe enthielten somit wichtige Verbesserungen für die Verbraucher.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass sie die Gesetzentwürfe ablehne. Zunächst sei zu kritisieren, dass es zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Deutschland erneut einer Regelung seitens des europäischen Gesetzgebers bedurft habe. Der Änderungsantrag gleiche zwar einige Defizite des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27873 aus, etwa durch das Vertriebsverbot von Finanzdienstleistungen im Rahmen von Kaffeefahrten. Die Änderungsvorschläge seien jedoch unzureichend und durch die Ausnahmen bei Haustürgeschäften zu gering, um den Verbraucherschutz wirklich voranzubringen. Insgesamt blieben die Gesetzentwürfe deutlich hinter den Zielen der Regierungskoalition zurück. Auch die in der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Forderungen seien nur unzureichend aufgegriffen worden.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Gesetzentwürfe als deutlichen Fortschritt im Verbraucherinteresse trotz einzelner Schwächen. Verbesserungen gebe es insbesondere bei den Schadensersatzansprüchen für Verbraucher, der Transparenz im Online-Handel und bei den Bußgeldvorschriften. Im Hinblick auf die Bußgeldvorschriften sei jedoch die maximal vorgesehene Höhe des Bußgelds von vier Prozent des Jahresumsatzes kritisch zu bewerten. Dies könne insbesondere für mittelständische Unternehmen existenzvernichtend sein. Der Sinn eines Bußgelds sei es jedoch, den Verantwortlichen dazu zu veranlassen, den jeweiligen Missstand abzustellen, und nicht, Unternehmen zu vernichten. Positiv zu bewerten seien hingegen die umfangreichen Informations- und Transparenzpflichten. Insgesamt sehe die Fraktion in den vorgesehenen Regelungen einen Fortschritt und werde daher zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** teilte mit, dass sie den Gesetzentwürfen nicht zustimmen könne. Die vorgesehenen Regelungen im Rahmen des Umsetzungsspielraums seien zwar weitestgehend akzeptabel. Problematisch sei jedoch, dass Online-Händler bei Verstößen gegen die Vorgaben bis zu vier Prozent ihres Jahresumsatzes als Sanktion auferlegt bekommen könnten. Diese vorgesehene Regelung treffe umsatzstarke, aber margenschwache Händler sehr hart. Im Bereich der Kaffeefahrten bedeute die zusätzliche Meldeauflage ferner Mehraufwand und sehr viel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bürokratie für die Anbieter. Die unseriösen Anbieter und eigentlichen Adressaten der vorgesehenen Neuregelung würden sich für diese hingegen kaum interessieren, da sie sich schon an die bestehenden Regelungen nicht hielten.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

##### **Zu Buchstabe a der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/27873 verwiesen.

##### **Zu Nummer 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)**

##### **Zu Buchstabe a (Änderung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Entwurfsfassung – UWG-E)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22, L 253 vom 25.9.2009, S. 18), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist, um, der den Begriff des Verbrauchers definiert. Der Verbraucherbegriff der Richtlinie 2005/29/EG entspricht im Wesentlichen dem in § 13 BGB ist aber insoweit weiter, als dass er nicht nur an den Abschluss von Rechtsgeschäften, sondern an jedes Handeln im Geschäftsverkehr anknüpft. Daher war der Verbraucherbegriff nach § 2 Absatz 2 UWG auch schon nach bisheriger Rechtslage richtlinienkonform erweiternd auszulegen. Hieran soll durch die Neufassung von § 2 UWG-E nichts geändert werden.

##### **Zu Buchstabe b (Änderung der §§ 5a und 5c UWG-E)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5a UWG-E)**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 5a Absatz 3 Nummer 2 UWG-E)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Auch im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem sonstigen Marktteilnehmer sind für die Frage, ob wesentliche Informationen vorenthalten wurden, die Beschränkungen des für die geschäftliche Handlung gewählten Kommunikationsmittels und alle Maßnahmen des Unternehmers zu berücksichtigen, diese Informationen auf andere Weise als durch das für die geschäftliche Handlung gewählte Kommunikationsmittel bereitzustellen.

##### **Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 5a Absatz 4 Satz 2 UWG-E)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Formulierung in § 5a Absatz 4 Satz 2 UWG-E „Handeln zugunsten eines fremden Unternehmers“ soll den Wortlaut der Definition der geschäftlichen Handlung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 UWG-E aufgreifen. Dieser knüpft aber an „das Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens“ an.

Im Übrigen wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Werbung für Verbraucherinnen und Verbraucher auch beim Influencer-Marketing auf den ersten Blick als solche erkennbar sein muss. Ob Influencerinnen und Influencer bestimmte Äußerungen als Werbung kennzeichnen müssen, hängt davon ab, ob sie geschäftlich handeln, also mit ihren Äußerungen einen versteckten kommerziellen Zweck verfolgen. Dabei kann sowohl ein Handeln zugunsten des eigenen als auch eines fremden Unternehmens, das mit der Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen zusammenhängt, das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung begründen. Werben Influencerinnen und Influencer mit ihren Äußerungen gegen Bezahlung oder ähnliche Gegenleistungen für Waren oder Dienstleistungen, muss dies für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach dem Marktortprinzip gelten die Kennzeichnungspflichten für Werbung, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergeben, auch für Influencerinnen und Influencer, die sich aus dem Ausland an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher richten. Damit bestehen die beschriebenen Kennzeichnungspflichten beispielsweise auch, wenn Influencerinnen und Influencer gegen Bezahlung von ausländischen staatlichen Stellen zu Werbemaßnahmen für touristische Dienstleistungen beauftragt werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5c Absatz 2 Nummer 1 UWG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der als neue Nummer 32 dem Anhang angefügte Unlauterkeitstatbestand (vgl. Buchstabe f) soll nicht in den Anwendungsbereich des neuen Verbotstatbestandes in § 5c UWG-E fallen, da dieser lediglich auf die zwingend in nationales Recht umzusetzenden Vorschriften der Richtlinie 2005/29/EG anwendbar sein soll.

#### **Zu Buchstabe c (Änderung des § 9 Absatz 2 UWG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der als neue Nummer 32 dem Anhang angefügte Unlauterkeitstatbestand (vgl. Buchstabe f) soll nicht in den Anwendungsbereich des neuen Schadensersatzanspruchs für Verbraucherinnen und Verbraucher in § 9 Absatz 2 Satz 1 UWG-E fallen. Ebenso wie der Verbotstatbestand des § 5c UWG soll auch der neue Schadensersatzanspruch lediglich auf solche Vorschriften anwendbar sein, die zwingende Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG umsetzen.

#### **Zu Buchstabe d (Änderung des § 11 Absatz 1 UWG-E)**

Für den neuen individuellen Schadensersatzanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher aus § 9 Absatz 2 Satz 1 UWG-E soll nicht nur eine sechsmonatige Verjährungsfrist, sondern eine Verjährungsfrist von einem Jahr gelten. Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen regelmäßig mehr Zeit für die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche als Mitbewerber, da die Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen erst externen Rat einholen müssen, um die Erfolgsaussichten von Durchsetzungsmaßnahmen einschätzen zu können. Auch mit Blick auf eine wirksame kollektive Durchsetzung solcher Ansprüche im Wege einer Abhilfeklage, die mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) ermöglicht werden muss, ist eine längere Verjährungsfrist zweckmäßig. Die einjährige Verjährungsfrist führt auch zu einem Gleichklang mit der Frist zur Anfechtung von Rechtsgeschäften bei Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher der Anfechtungsfrist nach § 124 BGB.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um Umnummerierungen in Folge der empfohlenen Änderung zu Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe f (Änderung des Anhangs)**

Mit dem neuen Unlauterkeitstatbestand wird von der durch Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2005/29/EG eingefügten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Nach dieser können die Mitgliedstaaten Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bezug auf aggressive oder irreführende Praktiken im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen eines Gewerbetreibenden in der Wohnung einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers treffen. Diese Bestimmungen müssen verhältnismäßig, nicht diskriminierend und aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt sein.

Der neue Unlauterkeitstatbestand wird als neue Nummer 32 in die Liste der stets unzulässigen geschäftlichen Handlungen in den Anhang aufgenommen. Der neue Tatbestand sieht vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Rahmen eines unerbetenen Besuchs in ihrer Wohnung einen Vertrag schließen, von dem Unternehmer oder der in seinem Auftrag handelnden Person nicht vor Ablauf des Tages des Vertragsschlusses zur Zahlung aufgefordert werden dürfen. Die Regelung verbietet also nicht der Verbraucherin oder dem Verbraucher die sofortige Erfüllung der Verbindlichkeit und auch nicht dem Unternehmer die Annahme einer solchen ohne seine Aufforderung erfolgten Leistung. Sie steht damit im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2011/83/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Der Unternehmer darf jedoch die Verbraucherin oder den Verbraucher nicht von sich aus zu einer Zahlung vor Ablauf des Tages des Vertragsschlusses auffordern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher in der besonderen Situation des Besuchs in ihrer Wohnung zu einer vorschnellen Zahlung verleiten lassen. Denn in dieser speziellen Situation besteht ein besonders hohes Risiko, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich entweder von der Aufforderung überrumpeln und zu einer übereilten Zahlung drängen lassen oder die Zahlung nur vornehmen, um den als aufdringlich empfundenen Unternehmer möglichst schnell zum Verlassen der Wohnung zu bewegen und sich so dessen Einfluss zu entziehen. Zwar steht Verbraucherinnen und Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach § 312g Absatz 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Haben sie aber bei Ausübung ihres Widerrufsrechts ihre eigenen Verbindlichkeiten schon erfüllt, müssen sie sich um die Rückabwicklung ihrer Zahlung kümmern. Gerade bei unseriösen Unternehmern wird sich die Rückabwicklung in der Praxis oftmals schwierig gestalten. Das Verbot einer Aufforderung zur Zahlung am Tag des Vertragsschlusses sorgt dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Entscheidung über eine Zahlung nicht unter dem Eindruck der potentiell belastenden Situation des Besuchs in ihrer Wohnung ohne ausreichende Bedenkzeit treffen müssen. Damit wird die auf Grund der Haustürsituation zu Lasten der Verbraucherin oder des Verbrauchers bestehende Ungleichgewichtslage entschärft. Damit durch das neue Verbot kein unangemessener bürokratischer Aufwand für Verträge über geringwertige Waren oder Dienstleistungen geschaffen wird, gilt dieses nicht für solche Verträge, bei denen die Verbraucherin oder der Verbraucher insgesamt nur einen Betrag von unter 50 Euro schuldet.

Verstößt ein Unternehmer gegen das neue Verbot, besteht gegen ihn ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Absatz 1 UWG, der von Mitbewerbern und den in § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG genannten Stellen im Wege der Abmahnung oder Unterlassungsklage geltend gemacht werden kann. Von einer Einbeziehung des neuen Unlauterkeitstatbestandes in den Anwendungsbereich des neuen Verbotstatbestandes in § 5c UWG-E sowie des individuellen Schadensersatzanspruchs für Verbraucherinnen und Verbraucher in § 9 Absatz 2 UWG-E wurde abgesehen, da dies über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 hinausgegangen wäre.

## **Zu Nummer 2 (Änderung der Gewerbeordnung)**

### **Zu Buchstabe a (Änderung des § 56a Absatz 6 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Entwurfsfassung – GewO-E)**

§ 56a Absatz 6 Satz 1 wurde neu gefasst. Dabei wurde in dem Satzteil vor Nummer 1 ein redaktionelles Versehen korrigiert, indem nunmehr nicht mehr auf nach Absatz Satz 1 anzeigepflichtige Wanderlager, sondern auf „Wanderlager im Sinne von Absatz 2 Satz 1“ Bezug genommen wird. Hierdurch wird klargestellt, dass die hier geregelten Verbote auch auf solche „Wanderlager im Sinne von Absatz 2 Satz 1“ anwendbar sind, die nicht gleichzeitig auch anzeigepflichtig sind. Damit gelten die Verbote auch für Veranstalter, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind, aber Wanderlager im vorgenannten Sinne in der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Zudem wird der Wortlaut der Vorschrift daran angepasst, dass diese nunmehr nicht nur das Verbot des Vertriebs bestimmter Waren, sondern nach der neuen Nummer 1 nunmehr auch die Vermittlung von bestimmten Dienstleistungen erfasst.

Durch die neue Nummer 1 in § 56a Absatz 6 wird anlässlich von Wanderlagern nach § 56a Absatz 2 Satz 1 GewO-E, das heißt klassischen „Kaffeefahrten“, auch der Vertrieb im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO sowie die Vermittlung der genannten Finanzdienstleistungen verboten. Solche Dienstleistungsverträge weisen häufig eine besondere Komplexität auf und sollten nur nach sorgfältiger Vorbereitung und gewissenhafter Beratung geschlossen werden, da sie Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig dauerhaften Bindungen unterwerfen und häufig mit erheblichen finanziellen Risiken einhergehen. Das Verbot gilt sowohl für den Direktvertrieb der genannten Finanzdienstleistungen und -produkte als auch für deren Vermittlung. Von dem Verbot erfasst sind neben Versicherungs- und Bausparverträgen auch offene und geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GewO) und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO). Bei Letzteren handelt es sich um Finanzprodukte, die oftmals besonders risikoreich und für Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig zu durchschauen sind. Der Katalog



dieser Vermögensanlagen wird aus Verbraucherschutzgründen regelmäßig ergänzt. So ist im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) (Bundestags-Drucksache 19/26966) eine weitere Ergänzung des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes um sogenannte „Edelmetallanleihen“ vorgesehen. Weiterhin umfasst das Verbot den Vertrieb von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO. Diese Verbote ergänzen das bereits bestehende Verbot nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 h GewO, generell im Reisegewerbe Wertpapiere und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere zu vertreiben. Der Begriff des Wertpapiers im Sinne dieser Vorschrift ist weit auszulegen, dazu gehören alle verbrieften Rechte in Form von Urkunden, also z.B. Aktien und Pfandbriefe. Zudem ist nach § 56 Absatz 1 Nummer 6 GewO der Abschluss sowie die Vermittlung von für den Darlehensnehmer entgeltlichen Darlehensgeschäften bereits verboten.

#### **Zu Buchstabe b (Änderung des § 145 Absatz 3 GewO-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/27655 verwiesen.

#### **Zu den Nummer 1 und 2**

Die Änderungen sind bedingt durch eine Änderung, die für den durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen einzuführenden § 327a Absatz 3 BGB-E vorgesehen ist. Die Verwendung des Begriffs „Waren mit digitalen Elementen“ entspricht zudem dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g und h sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe r und s der Verbraucherrechterichtlinie in der Fassung der durch das Gesetz umzusetzenden Richtlinie. Inhaltliche Auswirkungen auf den Umfang der Informationspflichten sind damit im Ergebnis nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 3**

Der Streichung kommt lediglich klarstellende Funktion zu. Ob und in welchem Umfang eine bereits nach anderen Vorschriften erfolgte Sanktionierung eines bußgeldbewehrten Verhaltens bei der Entscheidung über die Verhängung des Bußgeldes zu berücksichtigen ist, ergibt sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts. Nach den allgemeinen Vorschriften ist bei allen Verletzungen nach Artikel 246e § 1 EGBGB, bei denen auch Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestehen, zu berücksichtigen, inwieweit der Unternehmer wegen der Verletzung bereits kostenpflichtig abgemahnt wurde, er aufgrund der Verletzungen Vertragsstrafen verwirkt hat oder gegen den Unternehmer ein Ordnungsgeld nach § 890 ZPO verhängt wurde. Dies gilt für alle Verletzungen nach Artikel 246e § 1 EGBGB-E. Deshalb kann auf die klarstellende Sonderregelung in Artikel 246 § 2 Absatz 3 EGBGB verzichtet werden, die spezifisch auf die Verletzungen nach Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-E zugeschnitten ist.

#### **Zu den Nummern 4 und 5**

Es handelt sich um formale Folgeänderungen. Diese werden notwendig, da das Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 (Bundestagsdrucksache 19/26928) nach Maßgabe der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (Bundestagsdrucksache 19/29391), durch den die Anlage 3 zum EGBGB durch die Anlagen 3 bis 3b ersetzt und die Anlage 7 zum EGBGB neu gefasst werden, vor dem von dem Änderungsantrag betroffenen Gesetzentwurf in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Sebastian Steineke**  
Berichtersteller

**Dr. Karl Lauterbach**  
Berichtersteller

**Dr. Lothar Maier**  
Berichtersteller

**Katharina Willkomm**  
Berichterstatlerin

**Gökay Akbulut**  
Berichterstatlerin

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstatlerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*